



Menschenrechte für die Frau
Human Rights for Women
Droits humains pour la Femme

T/F +41 (0)31 311 38 79
Bollwerk 39, 3011 Bern
info@terre-des-femmes.ch
PC-Konto 30-38394-5

TERRE DES FEMMES SCHWEIZ
www.terre-des-femmes.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 19. Juni 2009

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Verbot von sexuellen Verstümmelungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung, zur geplanten Einführung eines neuen, spezifischen Straftatbestandes der Verstümmelung weiblicher Genitalien Stellung zu nehmen.

Genitalverstümmelung verletzt fundamentale Rechte: das Recht auf körperliche und psychische Integrität sowie das Recht auf Gesundheit. Wir begrüssen es daher sehr, dass die Schweiz aktiv Massnahmen dagegen ergreift.

TERRE DES FEMMES Schweiz ist eine feministische Menschenrechtsorganisation, die sich für die Rechte von Frauen und Mädchen in der Schweiz einsetzt. Weibliche Genitalverstümmelung ist eines unserer Kernthemen. Wir bieten eine Präventionsbroschüre für MigrantInnen an, führen Präventions- und Sensibilisierungskampagnen durch und bieten Weiterbildungen für Fachpersonen an.

Pro Straftatbestand plus verstärkte Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen

TERRE DES FEMMES Schweiz begrüsst die Einführung eines expliziten Strafgesetzartikels zu Genitalverstümmelung. Damit wird eine langjährige Forderung von TERRE DES FEMMES Schweiz und anderen zu weiblicher Genitalverstümmelung arbeitenden AkteurInnen aufgenommen.

Weibliche Genitalverstümmelung ist in allen Fällen und Formen irreparabel und hat physische und psychische Folgen. Deshalb begrüssen wir die Vereinheitlichung der Rechtslage für alle Formen weiblicher Genitalverstümmelung durch diesen Strafgesetzartikel. Damit können alle Formen von Genitalverstümmelung als schwere Körperverletzung bestraft werden. Dies und die Ahndung als Officialdelikt bei allen Fällen stärken den Opferschutz.

Ein klares und explizites Verbot kann eine starke Signalwirkung haben und ist einfacher kommunizierbar. Dies begrüßen wir sehr. Diese Präventivwirkung kann das Gesetz jedoch nur entfalten, wenn gleichzeitig die Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen verstärkt werden. Deshalb fordert TERRE DES FEMMES Schweiz mehr finanzielle und strukturelle Unterstützung für die Aktivitäten der verschiedenen nichtstaatlichen AkteurInnen und ein verstärktes Engagement von Seiten des Staates im Rahmen seiner Aufgaben. Konkret zu nennen sind der Informationsauftrag im Rahmen der Integration von MigrantInnen, die Schulung von Fachpersonen (Behörden, Schule, Medizin, Soziales, Migration) sowie die Erarbeitung und Verankerung eines Handlungsleitfadens für Personen im Umfeld von betroffenen und gefährdeten Mädchen und Frauen für Schutz und Intervention.

Für Strafbarkeit von Genitalverstümmelung im Ausland

Die Mehrheit der Staaten, in denen weibliche Genitalverstümmelung praktiziert wird, kennt entweder kein Verbot oder gewährleistet keine Strafverfolgung. Trotz Verboten wird Genitalverstümmelung weiterhin durchgeführt und in der Schweiz lebende Mädchen werden während eines Urlaubes im Herkunftsland verstümmelt. Deshalb begrüsst TERRE DES FEMMES Schweiz es sehr, dass auch im Ausland begangene Straftaten in der Schweiz bestraft werden können und damit eine Gesetzeslücke geschlossen wird.

Gegen die Freiwilligkeit bei Volljährigkeit

TERRE DES FEMMES Schweiz spricht sich gegen die freiwillige Genitalverstümmelung bei Volljährigkeit aus und beantragt, Absatz 2 zu streichen. Dies aus mehreren Gründen:

- **Die geplante Freiwilligkeit unterminiert eine klare Verurteilung von weiblichen Genitalverstümmelungen als Menschenrechtsverletzung.** Im Gegenteil übernimmt dieser Vorschlag eine kulturell relativistische Haltung, die das individuelle Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit abspricht. Konsequenterweise würde das heissen, dass auch andere kulturell begründete, in der Schweiz strafbare Praktiken wie zum Beispiel Zwangsverheiratungen oder Gewalt im Namen der Ehre ab Volljährigkeit erlaubt sein müssten. Dies kann unter keinen Umständen die Absicht der GesetzgeberInnen sein.
- **Die gesetzlichen Vorgaben bezüglich einer umfassenden vorgängigen Aufklärung und das Ausschliessen von Irrtum, Drohungen und Zwang können in der Praxis nicht gewährleistet werden.** Wer kontrolliert vor einem Eingriff diese Voraussetzungen? Erfahrungen aus der Schönheitschirurgie zeigen, dass die Ärztinnen und Ärzte nicht immer ein Interesse an einer umfassenden Aufklärung haben. Entsprechend wird es sich womöglich auch mit der an sich bereits sehr schwierigen Abklärung der Freiwilligkeit verhalten. Andererseits ist es für eine betroffene junge Frau sehr schwierig, wirklich selbstbestimmt zu entscheiden. Selbstbestimmung ist ein grundlegendes Recht - der gesellschaftliche Kontext, in dem Genitalverstümmelungen praktiziert wird, kennt in aller Regel jedoch keine Selbstbestimmung für junge Frauen. Die betroffenen Frauen stehen unter enormen Druck durch die Familie und das Umfeld. Und entgegen landläufiger Kenntnisse werden Genitalverstümmelungen in verschiedenen Regionen auch an erwachsenen Frauen vorgenommen. Der derzeitige Trend, dass die Mädchen immer jünger beschnitten werden, wird vor allem durch die zunehmenden Verbote und den steigenden Druck ausgelöst. Eine Legalisierung von Verstümmelungen ab 18 Jahren gibt nun den Familien die Möglichkeit, die Praxis verändert aber legal fortzuführen. Denn für eine junge Frau von 18 Jahren ist es auch in der Migration

sehr schwierig, sich dem Druck zu entziehen und nicht der Norm der Migrationsgemeinschaft zu entsprechen.

- **Die Signalwirkung und die vereinfachte Kommunikation des Verbotes werden durch die Freiwilligkeit stark abgeschwächt.** Damit unterläuft die Freiwilligkeit grundlegende Ziele dieser Gesetzesvorlage.
- **In schwere Körpervletzungen kann grundsätzlich nicht eingewilligt werden kann** (Art. 27 Abs. 2 ZGB). Würde die Umsetzung der Freiwilligkeit nun wieder eine Unterscheidung zwischen „leichten“ und „schweren“ Formen mit sich bringen, würde damit die angestrebte Vereinheitlichung der Strafbarkeit der verschiedenen Formen wieder aufgehoben.
- Das Rechtsgutachten von Dr. iur. Regula Schlauri und Prof. Dr. iur. Stefan Trechsel kommt zum Schluss, dass in weibliche Genitalverstümmelung nicht eingewilligt werden kann.¹
- **TERRE DES FEMMES Schweiz fordert, dass sämtliche Eingriffe an weiblichen Genitalien ohne medizinische Indikation unter das Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung fallen.** Mit eingeschlossen sind dabei auch die sogenannten Schönheitsoperationen im Intimbereich. **Piercings und Tattoos** können jedoch bezüglich den gesundheitlichen Folgen nicht mit Verstümmelungen verglichen werden und **sollen deshalb im Bericht explizit ausgeschlossen werden.** Die Argumentation der Kommission, dass MigrantInnen, die Verstümmelungen kulturell und traditionell begründet durchführen, nicht gegenüber Frauen, welche aus ästhetischen oder anderen Gründen eine Operation vornehmen lassen, diskriminiert werden dürften, führt nach Meinung von TERRE DES FEMMES Schweiz zu einem Fehlschluss: Weibliche Genitalverstümmelungen sind gravierende und irreversible Verletzungen. Medizinisch nicht notwendige Operationen im Intimbereich können aber ähnliche gesundheitliche Folgen haben wie die weibliche Genitalverstümmelungen: Zu nennen sind zum Beispiel die Beeinträchtigung oder Verlust des Lustempfindens, Schmerzen, Vernarbungen, Probleme beim Wasserlassen. Oftmals sind weitere Operationen nötig. Trotz dieser gravierenden Konsequenzen sind solche Eingriffe auch in der Schweiz im Trend und ein lukratives Geschäft, bei der keine umfassende Beratung garantiert ist. Ausserdem werden auch von MigrantInnen bezüglich weiblichen Genitalverstümmelungen teilweise ästhetische Argumente angeführt. Auch Frauen, die sich „freiwillig“ Eingriffe im Intimbereich vornehmen lassen, stehen unter Druck durch das gesellschaftliche Umfeld (durch Werbung und Medien vermittelte Körper- und Frauenbilder, Jugendlichkeitsideal etc.). Mit einer Regelung derartiger Eingriffe würde die Schweiz eine europäische Vorreiterrolle übernehmen. Deshalb zieht TERRE DES FEMMES Schweiz den umgekehrten Schluss als die Kommission und fordert nicht die Möglichkeit der Freiwilligkeit für alle Genitaloperationen sondern das Verbot sämtlicher nicht medizinisch indizierten Eingriffe in die und an den weiblichen Genitalien unter Ausschluss von Tattoos und Piercings.
- Da die anderen europäischen Länder keine Freiwilligkeit kennen, besteht die Gefahr, dass die **Schweiz zu einem Genitalverstümmelungs-Tourismusland für Volljährige wird.**

¹ UNICEF Schweiz (Hg.): Weibliche Genitalverstümmelung, Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Stefan Trechsel und Dr. iur. Regula Schlauri (2004).

Strafmass

TERRE DES FEMMES Schweiz unterstützt den Antrag der Kommissionsmehrheit, welche ein Strafmass analog der schweren Körperverletzung vorsieht.

Intersexualität

TERRE DES FEMMES Schweiz bedauert es, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Chance verpasst wurde, Zwangsoperationen von zwischengeschlechtlich Betroffenen (in der Regel Kinder) mit in das Verbot der sexuellen Verstümmelungen mit einzubeziehen. **TERRE DES FEMMES Schweiz fordert, dass geschlechtsangleichende Operationen allein mit dem Einverständnis der betroffenen zwischengeschlechtlichen Personen durchgeführt werden dürfen.** Der intersexuellen Person steht es ebenfalls zu, gänzlich auf geschlechtsanpassende Operationen verzichten zu können. Vom Verbot ausgenommen sind nur Operationen, wenn das Leben einer betroffenen Person bedroht ist. In diesem Fall sind die Operationen auf den Bereich der medizinischen Indikation beschränkt und nur mit dem Einverständnis der Eltern erlaubt.

Verjährung

TERRE DES FEMMES Schweiz fordert, dass die Verfolgungsverjährung bei weiblicher Genitalverstümmelung erst mit der Volljährigkeit der Betroffenen beginnt und mindestens bis zum 33. Altersjahr dauert.

Zusammenfassend:

TERRE DES FEMMES Schweiz begrüsst die Einführung eines expliziten Straftatbestandes für Genitalverstümmelung und die Möglichkeit der Bestrafung von Auslandtaten. TERRE DES FEMMES Schweiz spricht sich jedoch klar gegen eine Freiwilligkeit für Volljährige aus, sich genital verstümmeln zu lassen und beantragt, Absatz 2 zu streichen. Auch nicht medizinisch indizierte Operationen im Intimbereich sollen unter dieses Verbot fallen – dies soll im Bericht festgehalten werden. Piercings und Tattoos sollen jedoch im Bericht explizit ausgeschlossen werden. Bezüglich des Strafmasses unterstützen wir die Kommissionsmehrheit. Die Verjährungsfrist von 15 Jahren soll erst ab Volljährigkeit zu laufen beginnen.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Natalie Trummer
Geschäftsleiterin
TERRE DES FEMMES Schweiz

Simone Egger
Fachfrau gender based violence
TERRE DES FEMMES Schweiz